

**Satzung  
des Städtepartnerschaftsverein Ibbenbüren e. V.  
in der Fassung vom 27. März 2007**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Städtepartnerschaftsverein Ibbenbüren e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren einzutragen mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

Die Aufgabe und der Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen und freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Partnerstädten. Durch die Durchführung von zwischenmenschlichen Begegnungen, die Pflege von persönlichen Freundschaften und Beziehungen zu Personen in den Partnerstädten soll das europäische Zusammengehörigkeitsgefühl im Zeichen des europäischen Geistes gestärkt und gefestigt werden.

Der Satzungszweck wird u. a. auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Partnerschaften für Projekte übernimmt, mittels derer in den Partnerstädten soziale Einrichtungen errichtet oder gefördert werden sollen. Zur Realisierung dieser Ziele kann der Verein Geldsammelaktionen u. ä. durchführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung bis zum Ablauf des Jahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Andere Organisationen können Mitglied werden, wenn sie sich bereit erklären, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Darüber hinaus können Ehrenmitglieder ihre Mitgliedschaft begründen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Erklärung des Austrittes an den Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein vereinschädigendes Verhalten des Mitgliedes gegeben ist oder der Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt worden ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gem. § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn mindestens doppelt so viele Mitglieder als der Vorstand an Vorstandsmitgliedern zählt, anwesend sind. Sofern durch die Satzung keine andere Regelung festgelegt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.

Zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, zur Satzungsänderung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung vorgenommen. Sofern 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift muss von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, von einem weiteren Vorstandsmitglied und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates, sofern sie nicht kraft Funktion diesem angehören
- Beschlussfassung über den Haushalt, die Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag)
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereins

## **§ 10**

### **Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in, die/der auch die Funktion der Schriftführer/in zu übernehmen hat
- der/dem Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eine/r die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

### **§ 11 erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem vorgenannten Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie je einer/einem Beisitzer/in aus den einzelnen Arbeitsgruppen als Beauftragte/r für die bestehenden Partnerschaften.

Aufgaben dieses so erweiterten Gesamtvorstandes sind die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes, die Erstellung der Jahresrechnung und Vorlage an die Mitgliederversammlung, die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins.

### **§ 12 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

Über jede Sitzung des jeweiligen Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

### **§ 13 Prüfung der Jahresrechnung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird ein/e Prüfer/in für zwei Jahre und ein/e für ein Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2002 tritt die Satzung des Vereins zur Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2006 wurde der § 13 der Satzung geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2007 wurde der Name des Vereins geändert.